

Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Haustieren (Kauf und Tausch) [Fortsetzung]

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Archiv
für
Thierheilkunde
und
Thierzucht

Herausgegeben von

D. v. Niederhäusern,

Prof. an der Thierarzneischule in Bern

M. Strebel,

Bezirksthierarzt in Freiburg

Erscheint alle 2 Monate 2 Bogen stark. Preis per Jahrg. à 6 Hefte Fr. 6.
Jede sachliche Mittheilung ist willkommen und werden Originalarbeiten
mit Fr. 24 per Druckbogen honorirt.

**Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren
(Kauf und Tausch).**

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

(Fortsetzung.)

Im Königreich Bayern ist nach dem Jahresberichte des Landesthierarztes, Hrn. Göring, im Jahre 1878 die Perlsucht bei 5042 Stücken Rindvieh constatirt worden, was 1,61 % auf den Gesamtviehstand ausmachte. Mit Ausnahme von Regnault, der erwähnte, daß zwei während eines Jahres mit Milch einer perlsüchtigen Kuh genährte Kinder sich kränklich gezeigt und nach Verabfolgung anderer Milch sich wieder erholt hätten, signalisirte keiner der vielen übrigen berichterstattenden Thierärzte irgend welchen gesundheitsschädlichen Einfluß, den der Genuß des perlsüchtigen Fleisches nach sich gezogen hätte. Dem einzigen, von Regnault angeführten Fall gesundheitsschädlicher Einwirkung gegenüber citirt Göring ziemlich zahlreiche Fälle, wo der beständige Genuß von Fleisch und Milch perlsüchtiger Thiere nicht den geringsten wahrnehmbaren Einfluß auf die Gesundheit der Konsumenten ausgeübt habe.

«Wo die Wissenschaft nicht ausreicht,» sagte der viel erfahrene, streng beobachtende Thierarzt Bornhauser von Weinfeld in einem Vortrage in der thurgauischen landwirthschaftlichen Gesellschaft (1876), «da muß die Erfahrung aushelfen. Diese sagt: Es ist kein Fall bekannt, wo der Genuß des Fleisches

von gut genährten Thieren, obgleich auf den serösen Häuten der Brust- und Bauchhöhle derselben Perlknötchen vorhanden waren, nachtheilig auf die menschliche Gesundheit eingewirkt hätte. Weder die Wissenschaft, noch die Erfahrung sind im Stande, einen gegentheiligen Beweis zu leisten.»

Meine eigenen vielfachen und langjährigen Beobachtungen sprechen gleichfalls nicht zu Gunsten der Uebertragungstheorie bei der Perlsucht, d. h. nicht dafür, daß der Mensch durch den Genuß des Fleisches (und der Milch) perlsüchtiger Thiere sich die Tuberkulosis zuziehe. Wäre die neue, Schrecken erregende Rindstüberkel-Uebertragungsdoktrin richtig, wahrlich, die Welt, oder wenn man will speziell Europa, zählte nicht den vierten Theil seiner gegenwärtigen starken Bevölkerung mehr. Namentlich müßte die ärmere Klasse, die hauptsächlich das Fleisch stärker perlsüchtiger Thiere konsumirt, keinen so großen Stock aufweisen, wie es thatsächlich der Fall ist. Die Zahl Derjenigen, die nicht öfters und öfters Fleisch und Milch perlsüchtiger Kühe genossen haben, wird gewiß eine sehr geringe sein.

Das Fleisch wird zudem nicht in rohem Zustande, sondern gekocht genossen. Wenn aber die Siedhitze Trichinen, Hülswürmer, Milzbrandparasiten, kurz alles Lebende zerstört, wie soll denn durch den Genuß gekochten Fleisches perlsüchtiger Thiere die Rindstüberkulosis übertragen werden können? Oder sollte etwa die von Klebs entdeckte, in den Tüberkelzellen logirende Tüberkelbacille (*monas tuberculosum*) gegen die Siedhitze widerstandsfähig sein?

Unbestreitbar hat das Fleisch abgemagerter perlsüchtiger Thiere, die aber auch kein eigentliches Schlachtvieh mehr repräsentiren, einen erheblichen Theil seines Nährwerthes eingebüßt, ein Umstand, der bei allem mageren Fleisch zutrifft.

Geht man daher bei der Minderwerthung des perlsüchtigen Fleisches vom rein gesundheitspolizeilichen oder rein hygienischen Standpunkte aus, so entbehrt eine derartige Verfahrungsweise jedes Raisonementes und aller Konsequenz.

Zur Begründung der Minderung des Fleischwerthes kann einzig der wirkliche oder auch der nur eingebildete geringere Fleischwerth der an Perlsucht oder an andern Entartungen leidenden Thiere angerufen werden. Mit andern Worten, der Konsument, besonders der gutzahlende und wählerische, will gegen die Forderung eines hohen Fleischpreises auch ein Fleisch von tadelloser Qualität eintauschen. Dieser Forderung kann nun das Fleisch, sei es aus bloßem Vorurtheile, sei es wegen Magerkeit,

welche Folge verschiedenartiger Krankheitszustände älteren und neueren Datums, sowie auch anderer, nicht morbider Umstände sein kann, nicht entsprechen.

Will man aber, was auch richtig und gerecht ist, zur Feststellung des Fleischpreises die Qualität und den Nährwerth dieses Nahrungsmittels als Maßstab annehmen, so muß überhaupt mageres Fleisch, gesundes wie solches kranker Thiere, sofern letzteres ohne Gefahr konsumirt werden kann, seiner Qualität oder seinem Nährwerthe entsprechend taxirt werden. Dieser Forderung oder diesem Prinzipie gemäß sollte denn auch nicht, wie dieß von vielen Metzgern geschieht, das Fleisch alter, oder nicht einmal halbfetter oder aber dasjenige von stiersüchtiger Waare zum nämlichen hohen Preise, wie das Fleisch fetter und jüngerer Thiere verkauft werden. Diesem Grundsätze getreu sollten denn konsequenterweise auch die bessern, nährreichern Theile eines Schlachtthieres, die gewöhnlich von den Reichern oder Feinschmeckern verzehrt werden, um entsprechend höhern, die schlechtern, weniger nahrhaften, meist für die Aermeren bestimmten Stücke dagegen zu einem dem wirklichen Werthe entsprechen den niedrigeren Preise ausgewogen werden, ein Verfahren, das in Paris und vielen andern größern Städten beobachtet wird.

Art. 17 besitzt eine nicht unwesentliche Lücke darin, daß er die Haftpflicht auf das Rindvieh beschränkt. Nach meiner Ansicht sollte sich die Haftpflicht auch auf das Schwein erstrecken, allein sich hier auf die Finnen- und Trichinenkrankheit, sowie auf gewisse akute Krankheiten beschränken. Die Finnen- und Trichinenkrankheit besitzen ganz die Eigenschaften eines Gewährsmangels. Dieselben sind einerseits dem Käufer oder Metzger im lebenden Zustande der Schweine nicht erkennbar, andererseits verursachen sie demselben oft einen recht empfindlichen Schaden.

Der Genuß trichinösen, besonders frischen, sowie finnigen Fleisches ist für die menschliche Gesundheit mit großen Gefahren verbunden. Eine Trichinen-Epidemie herrschte bekanntlich vor einigen Jahren im Kanton Tessin, sowie in Italien und andern Ländern. Im Jahre 1877 wurden in Preußen von 2,057,272 mikroskopisch untersuchten Schweinen 701 trichinös gefunden; somit fielen auf 2800 Schweine 1 trichinöses. An Trichinosis erkrankten in 6 Regierungsbezirken 138 Personen. Ist auch glücklicherweise, außer des erwähnten Falles im Tessin, bis anhin in der Schweiz die Trichinosis eine mehr nur dem Namen nach bekannte Krankheit, so ist dennoch die Möglichkeit keineswegs

ausgeschlossen, daß dieselbe früher oder später eben so gut als in andern Ländern auftreten könne. In Zürich hat man wenigstens vor einigen Jahren trichinöse Ratten gefunden. Der Verkauf trichinösen Fleisches soll ohne Weiteres untersagt sein.

Das Schwein wird hin und wieder von der Finnenkrankheit heimgesucht. Die Finne, *cysticercus cellulosæ*, findet sich im Unterhautbindegewebe, im Zwischenmuskelbindegewebe, im Herzen, im Gehirn, selbst im Rückenmark, in der Leber, in der Milz und den serösen Häuten vor. Der Genuß des finnigen Fleisches, wenn die in demselben befindlichen Finnen durch starkes Kochen oder Braten nicht getödtet werden, gibt beim Menschen zur Entstehung des langgliedrigen Bandwurmes, eines keineswegs angenehmen Gastes, Veranlassung. Die Größe der Gefahr beim Genuß finnigen Fleisches richtet sich theils nach der Menge der vorhandenen Finnen, theils nach der Art der Zubereitung derartigen Fleisches. Ist das Fleisch mit Finnen stärker durchsetzt, blaß und wässerig, so soll solches weder zur Nahrung des Menschen, noch als Hundefutter benutzt werden dürfen und bloß das Auslassen des Fettes und Speckes zu besonderen ökonomischen Zwecken gestattet werden. Zeigt das Fleisch hingegen ein gutes Aussehen, d. i. eine frische, rothe Farbe und eine derbe Konsistenz; sind nur wenige, vereinzelt Finnen in dasselbe oder in einzelne Eingeweide eingelagert, so kann der Verkauf solchen Fleisches auf der Freibank unter gewissen Bedingungen oder zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln erlaubt werden. Bei starker Einsalzung und guter Garkochung des Fleisches wird die Finne getödtet und daher der Fleischgenuß unschädlich.

Gestützt auf das in Betreff der Haftpflicht bei den Schlachtthieren Angebrachte gelange ich zur Aufstellung folgender Grundsätze:

1) Die Haftpflicht beim Schlachtvieh soll sich auf das Rindvieh und die Schweine erstrecken, bei letzterer Thiergattung sich aber auf die Trichinen- und Finnenkrankheit, sowie auf gewisse akute Affektionen beschränken.

2) Alles gesundheitsschädliche Fleisch ist vom Konsum auszuschließen.

3) Der Verkäufer soll dem Erwerber den diesem aus dem untersagten Verkaufe der krankhaften, ungenießbaren Theile (Organe) oder des sämtlichen Fleisches erwachsenen Schaden vergüten.

4) Die zu beseitigenden Organe oder Theile werden zu ihrem Normalwerthe vergütet.

5) Wegen des Zutagetretens dieser oder jener Neubildung, dieser oder jener Entartung einzelner Organe soll, sofern das Fleisch von guter Qualität ist, eine Niedriger-Taxirung des Fleisches auf Rechnung des Uebergebers des Thieres nicht stattfinden.

6) Bei einer beträchtlichen Differenz der Fleischqualität, sofern sie die Folge dieser oder jener unvermutheten krankhaften Zustände ist, soll der Verkäufer dem Erwerber den diesem aus der Minderwerthung des Fleisches erwachsenen Schaden vergüten.

7) Beim Ankaufe magerer oder unter mittelmäßig beleibter Waare hat der Metzger oder Erwerber, insofern das Fleisch genießbar ist, keinen rechtlichen Anspruch auf irgend welche Entschädigung geltend zu machen. Das Gleiche gilt auch beim Ankaufe bekannt kranker Thiere.

Mit diesen an unserem Konkordat über Gewähr der Viehhauptmängel vorgenommenen Modifikationen hätten wir:

1) Eine Verkürzung der Gewährsfrist.

2) Ausmerzung gewisser Krankheiten oder krankhafter Zustände als Gewährsmängel, dagegen Aufnahme neuer Gebrechen als Mandatsfehler. Aus der Zahl der fürderhin gesetzlich bezeichneten Gewährsmängel wären ausgeschlossen:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechtes: die Abzehrung und die verdächtige Drüse.

b. Beim Rindvieh: die Abzehrung und die Lungenseuche.

Dagegen würden aufgenommen: die periodische Augenentzündung und das durch Obliteration der Schenkelarterien bedingte Hinken der Pferde.

3) Bei fernerer Beibehaltung der verdächtigen Drüse als Gewährsmangel Bezeichnung dieses Zustandes mit der korrekteren Benennung «Rotzverdacht».

4) Abschaffung der Befugniß zur Abschlachtung eines Thieres zum Zwecke der Feststellung eines Hauptmangels.

5) Wissenschaftliche Begründung der Gutachten einerseits, Befugniß für den Uebergeber, das Gutachten in bestimmten Fällen einer thierärztlichen Fakultät zur Oberbegutachtung unterbreiten zu können, andererseits, durch welche beide Umstände der Rechtsschutz des Veräußerers besser gewahrt wäre.

6) Beim Schlachtvieh Ausdehnung der Haftpflicht auch auf die Schweine, Basirung des Entschädigungsmodus auf möglichst richtigen Grundsätzen.

Mit der Anbringung dieser Modifikationen würde, wenn dadurch auch den Uebervortheilungen beim Thierhandel nicht

gänzlich gesteuert werden kann, doch mehr Sicherheit in diesen so wichtigen Handelszweig gebracht.

III. Entwurf betreffend „besondere Bestimmungen über Gewähr beim Viehhandel“.

Im Jahre 1876 wurden in den Entwurf eines schweizerischen Obligationen- und Handelsrechtes im siebenten Abschnitte, Art. 284, §§ 1—18, «besondere Bestimmungen für den Viehhandel» aufgenommen, allein in dem neuern Entwurfe (1879) wieder gestrichen und daselbst im § 276 über diesen Gegenstand der Erlaß eines eidgenössischen Spezialgesetzes vorgesehen. Da voraussichtlich fragliche «besondere Bestimmungen» den spätern einschlägigen Berathungen und der Elaboration dieses vorgesehenen Spezialgesetzes als Grundlage dienen werden, so will ich dieselben hier wiedergeben und dann dieselben sowohl in ihrer Gesamtheit als im Einzelnen etwas näher betrachten.

§ 1. Beim Handel (Kauf und Tausch) mit Vieh (Hausthiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) findet eine Gewährleistung für thatsächliche Mängel nur nach Inhalt der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 2—18) statt.

§ 2. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht hat der Uebergeber in Gemäßheit der in §§ 3—14 enthaltenen Bestimmungen während einer Frist von 14 Tagen, vom Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, Gewähr für folgende Mängel zu leisten:

- 1) Rotz, verdächtige Drüse und Hautwurm;
- 2) Alle Arten von Dämpfigkeit (chronische, fieberlose Athmungsbeschwerden) einschließlich des pfeifenden Dampfes;
- 3) Dumm- oder Still-Koller.

§ 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Gewährszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kaufs- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§ 4. Wurde beim Kaufe oder Tausche der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche von der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo das Thier sich befindet, ernannt werden.

§ 5. Nimmt der Uebernehmer des Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber amtlich davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§ 6. Erfolgt keine oder eine ablehnende Erklärung des Uebergebers, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufs der Gewährungszeit oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo das Thier sich befindet, zwei Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§ 7. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen.

Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders, abzufassen.

In beiden Fällen ist die Begutachtung, um rechtliche Geltung zu haben, schriftlich zu begründen.

Die in § 6 bezeichnete Amtsstelle hat, wenn die Thierärzte getheilte Ansicht sind, oder wenn sie die Begründung des übereinstimmenden Gutachtens für ungenügend erachtet, unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anzuordnen und dann die sämtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens zu übermitteln.

§ 8. Sollte ein im lebenden Zustand untersuchtes Thier während der Gewährungszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Gutachten zu berichtigen.

§ 9. Wenn ein noch nicht untersuchtes Thier während der Gewährungszeit aus polizeilichen Gründen von amtlich ernannten Thierärzten untersucht und bei dieser Gelegenheit ein Gewährsmangel festgestellt wird, so wird dadurch die in § 6 und § 7 vorgeschriebene Untersuchung und Begutachtung ersetzt.

§ 10. Hat die nach § 6 und § 7 vorgeschriebene erste Untersuchung oder die nach § 9 sie ersetzende polizeiliche Untersuchung nicht spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gewährungszeit stattgefunden, so ist die Gewährleistungspflicht erloschen.

§ 11. Die in § 6 bezeichnete Amtsstelle soll sofort nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde oder des Ergebnisses der in § 9 erwähnten polizeilichen Prüfung dem Uebernehmer das Original, dem Ueber-

geber aber eine Abschrift davon zustellen und den letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber binnen 3 Tagen nach erlassener Aufforderung keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer innerhalb der Verjährungszeit (§ 17) rechtlich belangt werden.

§ 12. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde (beziehungsweise das in § 9 erwähnte Ergebnis der polizeilichen Untersuchung) ist für das richterliche Urtheil maßgebend und jede Anrufung eines weitem Gutachtens unstatthaft.

Auch ist jeder Gegenbeweis, dahingehend, daß ein nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Gewährsmangel erst nach Uebergabe des Thieres oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme entstanden sei, ausgeschlossen.

§ 13. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, sowie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres sind von demjenigen Theile zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§ 14. Nach Ablauf der in § 11, Satz 2, erwähnten dreitägigen Frist soll die in § 6 bezeichnete Amtsstelle auch schon vor Anhebung des Rechtsstreites auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen und den Erlös in Verwahrung nehmen.

§ 15. Wenn Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage nach der Uebergabe, beziehungsweise nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, geschlachtet worden sind, und ohne weitem Verzug durch zwei von der zuständigen Amtsstelle des Ortes der gelegenen Sache ernannte Sachverständige festgestellt wird, daß das Fleisch in Folge irgend eines schon zur Zeit der Uebergabe, beziehungsweise des Verzuges in der Empfangnahme vorhandenen Mangels gar nicht oder nur zum Theile oder nur um geringeren Preis verkäuflich ist, so hat der Uebergeber Schadenersatz zu leisten. Die Größe des Schadens ist von denselben Sachverständigen gutachtlich zu schätzen.

§ 16. Die in vorstehenden Bestimmungen, §§ 2 bis 15, normirte Gewährleistungspflicht kann vom Uebernehmer des Viehes nicht geltend gemacht werden, wenn er den betreffenden Mangel schon bei Eingehung des Vertrages gekannt hat, oder wenn er eine

gesundheitspolizeiliche Verordnung, betreffend die Krankheit, aus der er seinen Anspruch ableitet, übertreten hat.

§ 17. Der nach vorstehenden Bestimmungen begründete Anspruch auf Gewährleistung verjährt mit Ablauf von 3 Monaten nach Uebergabe des Thieres und, wenn sich der Uebernehmer mit der Empfangnahme im Verzuge befunden hat, mit Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt des Verzuges.

§ 18. Kann dem Uebergeber des Thieres Betrug nachgewiesen werden, oder ist das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, welche der Uebergeber schon bei Eingehung des Vertrages kannte oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, so kommen für die Berechtigung des Uebernehmers, Aufhebung des Vertrages, beziehungsweise Schadenersatz oder Preisminderung zu fordern, die allgemeinen Grundsätze (Art. 39 u. ff., 245 bis 263, 283 und 284) zur Anwendung.

Diese projektirten, einstweilen zur Seite gelegten Bestimmungen betreffend die Haftpflicht beim Viehhandel enthalten gegenüber denjenigen des einschlägigen Konkordates viele und wesentliche Fortschritte. Daneben sind einige Lücken auszufüllen, sowie mehrere Bestimmungen zu amendiren, einige sogar zu streichen, soll damit nicht neuerdings zu Rechtsunsicherheit, zu Prellereien und manigfaltigen Plackereien Anlaß geboten werden.

Die wesentlichsten in den entworfenen Bestimmungen enthaltenen Fortschritte sind: Die Ausmerzung einiger Krankheiten aus dem Rahmen der Gewährsmängel; dann eine einigermaßen abgekürzte Gewährsfrist; dann die Abschaffung der Befugniß zur Abschachtung eines Thieres behufs Sicherstellung der Diagnose, sofern es sich nicht um ansteckende Krankheiten handelt; weiters Schutz des Uebernehmers gegen offenbaren Betrug von Seite des Uebergebers; Ausdehnung der Haftpflicht in Betreff des Schlachtviehes und endlich Verjährung nach drei Monaten bei nicht angehobenem Rechtsstreite.

Nach Vorausschickung obiger kurzer Bemerkungen, will ich die einzelnen Bestimmungen einer mehr oder weniger eingehenden Betrachtung unterziehen.

§ 1 bestimmt eine Gewährleistungspflicht bei den Thieren des Pferdegeschlechtes, beim Rindvieh, bei den Schafen, Ziegen und Schweinen. Eine Gewährleistung beim Rindvieh, beim Schweine, beim Schafe und bei der Ziege findet jedoch nur insoweit statt, als es sich um Schlachtvieh oder wenn es sich um offenbaren Betrug oder um Zuwiderhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften handelt (§§ 15 und 18).

Beim Rindvieh ist von den Gewährsmängeln, der Lungen-
seuche und der Abzehrung Umgang genommen und zwar, wie
dieß schon oben des Weiteren auseinandergesetzt wurde, mit
guten Gründen. Nach § 2 ist der Gewährsmangel der Abzehrung
auch bei den Thieren des Pferdegeschlechtes, und zwar hier
aus noch viel triftigeren Motiven, gestrichen worden. Durch die
Ausmerzung des Mandatsfehlers der Kollektivbezeichnung der
Abzehrung wird vielem Unfug, vielen Plackereien und Ueber-
vortheilungen der Riegel vorgeschoben. Die Folge der Abschaffung
letzteren Gewährsmangels wird sein, daß sich die Käufer die
Waare besser besehen und die Kaufangebote nach dem Aus-
sehen der Thiere richten, oder aber sich eine spezielle Garantie
ausbedingen.

Den in § 2 namentlich angeführten Hauptmängeln könnten
oder sollten als weitere die periodische Augenentzündung und
das durch Obliteration der Schenkelarterien bedingte, intermit-
tierende Hinken angereiht werden. Beide Leiden haben, wie schon
vornen zur Evidenz dargelegt worden, alle Attribute eines Gewährs-
mangels. Dagegen sollte aus den schon entwickelten Gründen
von der «verdächtigen Drüse» als einer Gewährskrankheit
abgesehen werden. Sollte dieß nicht belieben, so setze man an
Stelle dieser unkorrekten Bezeichnung die richtigere Benennung
«Rotzverdacht».

Der nämliche Paragraph bestimmt bei sämtlichen bezeich-
neten Gewährsmängeln eine Gewährszeit von 14 Tagen, vom
Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfang-
nahme an gerechnet. Da jedoch zufolge § 10 eine gültige Ex-
pertise auch noch in den 24 Stunden nach Ablauf der Währzeit
vorgenommen werden kann, so bestünde in Wirklichkeit eine
Gewährsfrist von 16 Tagen. Eine solche Gewährszeit ist nun
entschieden zu lange und es lohnte sich wahrlich nicht der Mühe,
eine solche magere, ja lächerliche Aenderung vorzunehmen. Die
Gewährszeit muß so limitirt sein, daß es einerseits dem Erwerber
möglich ist, innerhalb derselben einen Gewährsmangel wahrzu-
nehmen oder zu vermuthen und bejahenden Falles konstatiren
lassen zu können, daß aber andererseits dabei die Möglichkeit
zur Ausbildung eines solchen ausgeschlossen ist. Beim Rotz,
beim Hautwurm, beim Rotzverdacht, beim Still- oder Dumm-
Koller, bei den verschiedenen Arten von Dämpfigkeit, beim
Hinken von Obliteration der Schenkelarterien herrührend, genügt
eine Gewährsfrist von höchstens 10 Tagen, vom Tage nach der
Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme an
gerechnet, vollständig, um diese Leiden, wo sie thatsächlich

bestehen wahrzunehmen und durch Sachverständige feststellen zu können. Auf der andern Seite fände sich die Gewährungsfrist der Art beschränkt, daß die Möglichkeit der Entwicklung eines präsumptiven Fehlers ausgeschlossen ist. Letztere Bedingung ist eine unerläßliche; denn nach § 12 ist jeder Gegenbeweis, dahin gehend, daß ein im Projekte angeführter Gewährsmangel erst nach der Uebergabe des Thieres entstanden sei, ausgeschlossen. Eine solche Bestimmung hat aber nur dann ihre Berechtigung, wenn sie auf richtigen Prämissen fußt. Nun ist dieß bei einer 16tägigen Haftpflicht keineswegs der Fall; denn bei einer solch' langen Gewährungszeit kann der eine oder andere Gewährsmangel sich ausbilden oder auch — nämlich die Dämpfigkeit — auf dolose Weise hervorgerufen werden.* Frankreich kennt, außer bei der Lungenseuche und der periodischen Augenentzündung, nur eine 9tägige Garantiefrist und sind daselbst darüber keine Klagen laut geworden. Kann überdieß in diesem Lande der Verkäufer noch den Beweis leisten, daß ein Thier aus dem Pferdegeschlechte seit dessen Uebergabe mit rotzigen oder hautwurmigen Pferden in Berührung gestanden, so ist derselbe von jeder Garantie betreffend diese Krankheiten dispensirt.

Einzig bei der Aufnahme der periodischen Augenentzündung unter die Mandatsmängel müßte für diese wenigstens eine 40tägige Garantiepflicht normirt werden.

Zu § 2 habe ich endlich noch eine nicht so ganz unwesentliche Bemerkung zu machen. Es sollen Prozesse, besonders für Sachen von unbedeutendem Werthe, möglichst verhütet werden. Das Recht zu prozessiren, besonders wenn es sich um lebende Thiere, die Lebensmittel und Pflege nöthig haben, handelt, kommt sehr theuer zu stehen und dieß um so mehr, von um so geringerem Werthe das Streitobjekt ist. Die Kosten der amtlichen Benachrichtigung des Uebergebers, der Sportelgebühren der richterlichen Personen, der Advokaten, der Sachverständigen, belaufen sich gleich hoch für einen Gaul von 100 Fr. als für ein Pferd von 1000 oder 2000 Fr. Werth. Wer ein Pferd oder ein Maulthier unter 150 Fr., und einen Esel unter 70 Fr. einhandelt, der kann wahrlich keine großen Ansprüche auf die Waare machen; er weiß oder muß es wissen, daß ein solches Thier entweder alt, abgearbeitet, oder sonst mit diesem oder jenem Gebrechen behaftet ist. Der Uebernehmer hat eine Waare, die dem Kaufpreise annähernd entspricht. Eine gesetzliche Haft-

* Ich könnte letztere Behauptung mit frappanten Vorkommnissen beweisen.

pflicht beim Handel mit solcher Waare, sofern sie nicht mit Rotz, Hautwurm oder Rotzverdacht behaftet ist, entbehrt aller ernstern Begründung. Meines Erachtens sollte daher dem § 2 ein Alinea folgenden Inhaltes angefügt werden:

«Für Pferde und Maulthiere jedoch, deren Kaufpreis unter Fr. 150, sowie für Esel, deren Kaufpreis unter Fr. 80 steht, besteht, sofern es sich nicht um Rotz oder Hautwurm handelt, keine gesetzliche Gewährleistungspflicht.»

Durch die im § 2 enthaltenen Bestimmungen ist die Zahl der Gewährsmängel recht erheblicherweise verringert; allein die Dispositionen des § 18 können dieselbe wieder in hohem Grade steigern. Neben dem bisher geltenden germanischen Rechtsprinzip nimmt nun auch das römische oder gemeine Recht plötzlich Platz und hätten wir somit eine Währschaft nach dem gemischten Rechtsprinzip. Denn zufolge § 18 kommen, außer bei den im § 2 bezeichneten Krankheiten, sowie beim Schlachtvieh (§ 15), wenn dem Uebergeber Betrug nachgewiesen werden kann, oder wenn das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, welche der Uebergeber schon bei Eingehung des Vertrages kannte oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, für die Berechtigung des Uebernehmers, Aufhebung des Vertrages, beziehungsweise Schadenersatz oder Preisminderung zu fordern, die allgemeinen Grundsätze, besonders Art. 39, 45, 245, 246, 251 und 283, zur Anwendung. Ich will diese Artikel zu besserer Beleuchtung der Bestimmungen des § 18 hier wiedergeben und denselben einige Bemerkungen folgen lassen.*

Art. 39. Ist der eine Kontrahent durch die betrügerische Handelsweise des andern zur Eingehung eines Vertrages verleitet worden, so ist er auch dann befugt, den Vertrag anzufechten, wenn kein wesentlicher Irrthum vorhanden war.

Art. 45. Hat Jemand in einem Grade von Trunkenheit, der ihn zwar des Vernunftgebrauches nicht beraubt, aber seine Fähigkeit, die Bedeutung des Geschäftes zu verstehen, nachweisbar getrübt hat, oder in einem ähnlichen Zustande einen Vertrag abgeschlossen, so kann er denselben anfechten.

Den Bestimmungen dieser beiden Artikel kann ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Art. 245. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche den Werth oder die Tauglich-

* Die Ziffer der Artikel paßt auf den Entwurf von 1876.

keit derselben zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Dagegen ist das im Handel übliche Anpreisen der Waare durch den Verkäufer nicht ohne Weiteres als verbindliche Zusicherung von Eigenschaften zu beurtheilen.

Art. 246. Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistung ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

Diese Bestimmung ist vollständig begründet und geeignet, vielen Uebervortheilungen vorzubeugen.

Art. 247. Für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

Art. 251. Ist ein Fall der Nachwährschaft wegen Mängeln der Sache begründet, so hat der Käufer die Wahl, ob er den Kauf rückgängig machen (Wandelungsklage), oder aber Ersatz des Minderwerthes der Sache fordern wolle (Minderungsklage).

Meines Erachtens soll eine solche Bestimmung beim Viehandel nicht zur Geltung kommen. Dem Käufer soll bei Nachwährschaftsmängeln nicht die Wahl zwischen Wandelungs- oder Minderungsklage freigestellt sein. Tritt wegen Mängeln des eingehandelten Viehes Nachwährschaft ein, so soll — es handelt sich hier nicht um Schlachtvieh — gleich wie bei den gesetzlich namentlich bezeichneten Gewährsmängeln, nur Wandelung, nicht aber Ersatz des Minderwerthes der Sache gefordert werden können. Es sollen die durch das Gesetz nicht namentlich bezeichneten Fehler und Gebrechen, denen nach Artikel 245 die Attribute eines Gewährsmangels zukommen, hinsichtlich der Haftpflicht und deren Folgen den gesetzlich namentlich angeführten Gewährsmängeln assimilirt sein. Es besteht wahrlich keine innere Begründung dafür, bei den sogenannten Nachwährschaftsmängeln eines Thieres dem Käufer ein weiteres Recht als bei den namentlich aufgezählten Hauptmängeln einzuräumen. Es soll bei den beiden Arten von Währschaftsmängeln das gleiche Recht zur Geltung kommen, d. h. nur die Wandelungsklage stattfinden dürfen.

Die Bestimmungen des § 18 und des Artikels 245 sind so wichtig, daß dieselben es wohl verdienen, etwas näher betrachtet zu werden.

Was vorerst die Bestimmung des § 18 anbelangt, welche den Verkäufer eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten nutzbaren Hausthieres für dasselbe haftpflichtig erklärt, so ist

sie in der Natur der Sache vollkommen begründet. Uebrigens ist ja zufolge den Bestimmungen des eidgenössischen Viehseuchengesetzes der Handel mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, verboten.

Dann gibt es in der That viele Fehler und Gebrechen, die vollständig die Attribute eines Gewährsmangels besitzen, ohne daß das Gesetz dieselben alle namentlich bezeichnen kann und doch sind es meistens diese Mängel, wodurch der Käufer übervorthelt oder betrogen wird. Steht nun dem Käufer das Recht zu, bei derartigen Uebervorthelungen oder Betrügereien auf Aufhebung des Vertrages zu klagen, so wird dadurch dem unredlichen Handeln gewisser Mäkler oder überhaupt gewissenloser Personen ein mächtiger Damm entgegengesetzt. Der Verkäufer, der mit geringen Ausnahmen die Eigenschaften seiner Waare kennt oder kennen soll, soll dem Käufer gegenüber, der ja unmöglich alle die beim einzuhandelnden Thiere bestehenden (verborgenen) Gebrechen zu erkennen, oder über die zugesicherten Eigenschaften sicher zu urtheilen im Stande ist, mit Ehrlichkeit zu Werke gehen. Wer lügt und betrügt, sei es nun im Handel mit Hausthieren oder mit einer andern Waare, der soll dafür zur Rechenschaft gezogen und verantwortlich gemacht werden.

Es kann daher den Bestimmungen des § 18 eine innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. In kundigen und loyalen Händen sind namentlich die Dispositionen des allegirten Artikels 245 ein vorzügliches Mittel zur Abwehr von Betrug oder zur Sicherstellung gegen unredliche Verkäufer, während sie in unzuverlässigen, d. h. ungeübten, sowie nicht ganz redlichen Händen umgekehrt ein Instrument bilden, das für den Verkäufer sehr viel Unheil anstiften kann.

Es ist nicht zu läugnen, daß, vom idealen Standpunkt des Rechtes und der Wissenschaft aus betrachtet, eine Währschaft nach dem gemischten Rechte, d. h. nach den Prinzipien der allgemeinen Haftpflicht neben speziell bezeichneten Mandatsfehlern mit bestimmten und kurzen Gewährsfristen das Richtige ist. Damit aber durch ein solches Haftpflichtprinzip Sicherheit in den Thierhandel gebracht werde, muß eine unerläßliche Kardinalbedingung vorausgesetzt werden können, nämlich die, daß die Experten im Stande seien, den konkreten Fall, d. h. vorkommenden Falles jede Krankheit oder jeden Fehler hinsichtlich des Ursprunges oder der Dauer, sowie des Wesens mit Sicherheit zu bestimmen, eine Voraussetzung, die leider nicht immer so schlechthin zutreffen mag. Eine andere, nicht so ganz unwesentliche, vorauszusetzende Bedingung ist die, daß die Sach-

verständigen allen fremden oder unlautern Einflüssen unzugänglich seien. Wie es sich mit diesem Punkte verhält, darüber sind schon an einer andern Stelle Andeutungen gemacht worden.

So richtig und gerecht im Prinzipie auch beim Thierhandel eine allgemeine Haftpflicht ist, so hat eine solche doch in mehr als einer Beziehung einen Haken, wie man gemeinlich sagt. Wo fängt Betrug an, der dem Käufer das Recht zur Klage auf Nichtigkeit des Handels oder — nach dem Entwurfe — auf Preisminderung des Streitobjektes an die Hand gibt? Zufolge Artikel 245 müßte das Thier mit solchen Mängeln behaftet sein, daß sie den Werth oder die Tauglichkeit desselben zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Das ist gut und recht. Allein es kann nun dem Einen eine Krankheit, oder ein Gebrechen wichtig und somit mit den Requisiten eines Gewährsmangels ausgestattet erscheinen, während umgekehrt für einen Andern die gleiche Krankheit oder das nämliche Gebrechen von nur untergeordneter Bedeutung wäre. Für den gleichen Fehler würde daher der Richter, je nach der Ansicht der Experten, das eine Mal sein Urtheil auf Wandelung, das andere Mal auf Minderung des Preises oder auch wieder auf Abweisung der Klage abgeben.

Nach den soeben besprochenen Artikeln des Entwurfes des Obligationen- und Handelsrechtes bildeten unter Anderem z. B. Gewährsmängel, mit Wandelung oder Preisminderung: die Beiß- und Schlagsucht der Pferde, wenn dem Käufer diese Untugend verheimlicht oder auf dolose Weise (durch Betäubung) verborgen wurde; die deutlich ausgesprochene Stätigkeit; der schwarze Staar; die Zusicherung, daß die zu verhandelnde Kuh täglich 12 Liter Milch liefere, währenddem sie beim Käufer, trotz guter Fütterung und Pflege und Gesundheit, kaum 6 Liter gibt; die Zusicherung eines Pferdemäklers einer mit der Pferdekunde wenig vertrauten Person gegenüber, daß das im Handel liegende oder verkaufte Pferd erst 8 Jahre alt sei, währenddem es in Wirklichkeit 16 Jahre zählt; die betrügerische Verheimlichung einer durchgehenden, die Dienstleistung beeinträchtigenden Hornspalte; ferner verheimlichter, habitueller, hochgradiger Scheidenvorfall u. s. w. — wir sagen «und so weiter», denn den citirten Fällen könnten noch sehr viele angereiht werden.

Würden die im Art. 245 enthaltenen Dispositionen von Seite der Sachverständigen getreu dem Sinn und Geiste der Autoren des Obligationengesetz-Entwurfes interpretirt und wären sämtliche Käufer redlich, so wären dieselben in hohem Grade geeignet, mehr Sicherheit beim Thierhandel herbeizuführen,

während unter gegentheiligem Bewandniß natürlich das Umgekehrte der Fall wäre.

Ist aber nicht zu befürchten, daß durch die Einführung des allgemeinen oder gemischten Haftpflichtprinzipes man vom Regen unter die Traufe gerathen könnte? Mir ahnt so etwas. Jedenfalls müßte bei Einführung des gemischten Währschaftsgrundsatzes für die im Gesetze nicht speziell bezeichneten Mandatsfehler eine kurze Gewährszeit fixirt sein, und wäre eine solche von 7 Tagen gewiß hinreichend.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 13 des Entwurfes betreffend den Rechtsgang stimmen mit den in den §§ 3, 4, 7, 8, 11 und 13 des Konkordates überein und geben zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

§ 7 des Entwurfes enthält gegenüber dem § 9 des Konkordates eine nicht unwesentliche Verbesserung darin, daß er in Satz 3 verlangt, daß die Gutachten behufs rechtlicher Geltung schriftlich begründet sein müssen. Ein Gutachten, dem alle Begründung abgeht, kann unmöglich dem Richter als ein Dokument dienen, auf welches er sein Urtheil gründen kann.

Gerechtfertigt ist ferner die neue Bestimmung des § 9, welche sagt, daß, wenn ein noch nicht untersuchtes Thier während der Gewährszeit aus polizeilichen Gründen von amtlich ernannten Thierärzten untersucht und bei dieser Gelegenheit ein Gewährsmangel festgestellt wird, dadurch die in § 6 und § 7 vorgeschriebene Untersuchung und Begutachtung ersetzt werde. Bei der Untersuchung eines für rotzig oder hautwurmig angesehenen Pferdes können nämlich die amtlich ernannten Thierärzte entweder wirklich das Vorhandensein dieser einen Gewährsmangel bildenden Krankheiten konstatiren, oder, wenn dieß auch nicht, so doch vielleicht die Gegenwart eines andern Hauptmangels feststellen. Zu § 9 habe ich bloß eine Bemerkung zu machen. Es werden wohl nicht in allen Kantonen aus polizeilichen Gründen zwei Thierärzte behufs Untersuchung eines Thieres bezeichnet werden. Im Kanton Freiburg wenigstens, wo jeder Bezirk seinen Bezirksthierarzt hat, trifft dieß nur in vereinzelt Fällen zu. Der Bezirks- oder polizeiliche Thierarzt gibt hier für sich allein über das Bestehen oder Nichtbestehen oder über allfälligen Verdacht des Bestehens einer kontagiösen Krankheit seinen Bericht an das zuständige Oberamt ab. Ein solcher, wenn auch gehörig motivirter Bericht über das Vorhandensein eines Gewährsmangels wäre nach § 6, welcher verlangt, daß eine Expertise durch zwei Thierärzte zu geschehen habe, nicht rechtsgültig. Der zuerst untersuchende amtliche, resp. Bezirksthierarzt

müßte sich zur Vornahme einer zweiten, rechtsgültigen Expertise einen zweiten ad hoc amtlich ernannten Thierarzt beigesellen lassen. Da der Bezirks- oder Polizeithierarzt als qualifizirt betrachtet werden muß, über das Bestehen oder Nichtbestehen contagiöser Krankheiten zu urtheilen, so sollte die motivirte Begutachtung des polizeilichen Thierarztes über einen konstatirten Gewährsmangel contagiöser Natur für das richterliche Urtheil rechtsgültig sein. § 9 dürfte in diesem Sinne amendirt werden.

§ 12 ist nichts weniger als kritikfrei. Nach diesem Paragraphen ist das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde (bezw. das in § 9 erwähnte Ergebnis der polizeilichen Untersuchung) für das richterliche Urtheil maßgebend und jede Anrufung eines weitem Gutachtens unstatthaft. Wie schon erwähnt, muß behufs rechtlicher Geltung die Begutachtung schriftlich begründet sein.

Allein wer urtheilt, ob das übereinstimmende Gutachten motivirt sei? Zuzufolge den §§ 6 und 7 ist es die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo sich das Thier befindet, der diese Begutachtung zukommt. Denn § 7 sagt, daß die zuständige Amtsstelle, im Falle sie die Begründung für ungenügend erachtet, unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anzuordnen habe. Zuzufolge dieser Disposition wäre in einem Kanton der Friedensrichter, in einem andern der Gerichtspräsident diejenige Persönlichkeit, die über die genügende oder ungenügende Motivirung der Gutachten entscheiden würde. Die betreffende Amtsperson ist nun wohl im Stande, über den formalen oder textuellen Theil des Gutachtens zu urtheilen, hingegen kann derselben nicht die Kompetenz zugestanden werden, auch über die materielle Seite, als den wesentlichsten Punkt, abzusprechen, d. h. zu bestimmen, ob die Begutachtung, ob die Schlußfolgerung oder die Feststellung eines Gewährsmangels durch die Würdigung der wahrgenommenen Symptome hinreichend begründet sei. Cuique suum! Wer zur Vornahme der Analyse des materiellen Theiles kompetent sein will, der muß auch die dazu unumgänglich nothwendigen Eigenschaften, nämlich die nöthigen Spezialkenntnisse besitzen, was bei der signalisirten zuständigen Amtsstelle doch gewiß nur höchst ausnahmsweise der Fall sein dürfte. Eine solche Kompetenz kann ich nur einer thierärztlichen Fakultät, oder einer hiefür ernannten Kommission oder auch einem besonders hiefür qualifizirten Thierarzte zugestehen.

Gesetzt, der zuständige Friedensrichter oder der Gerichtspräsident, denen, wie bemerkt, die erforderlichen Fachkenntnisse

abgehen, finden die Begründung des übereinstimmenden Gutachtens für genügend und sie fällen der Begutachtung gemäß ihr Urtheil; allein einer kompetenten oder Fachperson, welcher dieses Gutachten zur Oberbegutachtung unterbreitet würde, wäre die Begründung desselben nichts weniger als genügend. Zufolge des soeben angeführten Beispiels, das hin und wieder zutreffen möchte, wäre daher laut § 12 ein nicht genügend begründetes, ja selbst ganz unrichtiges Gutachten für das richterliche Urtheil maßgebend und dadurch die Interessen des Verkäufers einer unrichtigen Gesetzesbestimmung geopfert.

Um nun den Verkäufer nicht zu sehr in seinem Rechtsschutz zu verkürzen, sollte auch demselben, und nicht bloß der zuständigen Amtsstelle, wenn er begründete Zweifel in die Existenz des festgestellten Gewährsmangels oder in die Richtigkeit der Motivirung des Gutachtens hegt, die Befugniß eingeräumt werden, das betreffende Gutachten von sich aus oder vielleicht besser durch das Organ der zuständigen Amtsstelle einer kompetenten Behörde oder auch einer Fachperson zur Prüfung und Oberbegutachtung unterbreiten zu können. Ein solches Obergutachten müßte dann in allen Fällen für das richterliche Urtheil maßgebend und jede Anrufung eines Gutachtens ausgeschlossen sein. Bei einer solchen Bestimmung würden sicherlich nicht mehr so viele nichtsnutzige, nicht oder unrichtig motivirte Gutachten zum Vorschein kommen und für das richterliche Urtheil maßgebend sein.

Meines Dafürhaltens sollte daher Satz 1 des § 12 etwa folgendermaßen lauten:

«Das richterliche Urtheil gründet sich auf das übereinstimmende, wissenschaftlich begründete Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder auf das eingeholte Obergutachten einer Fachkommission (beziehungsweise einer hiefür bezeichneten kompetenten Persönlichkeit), sowie auf das Obergutachten der Medizinalbehörde (beziehungsweise auf das in § 9 erwähnte Ergebnis der polizeilichen Untersuchung)».

In Betreff der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Ausschlusses des Gegenbeweises, daß ein durch das Gesetz festgestellter Gewährsmangel erst nach der Uebergabe des Thieres entstanden sei, habe ich mich puncto Währzeit satzsaam ausgesprochen.

§ 11 enthält gegenüber dem einschlägigen § 13 des Konkordates eine Verbesserung darin, daß er eine bestimmte Frist, nämlich eine solche von 3 Tagen festsetzt, innert welcher der Uebergeber nach Zustellung des Gutachtens und nach erlassener Aufforderung sich zu erklären hat, ob er das Vorhandensein

des Gewährsmangels bei dem Streitobjekt anerkenne oder nicht. § 13 des Konkordates sagt nichts in dieser Hinsicht.

Einen wesentlichen Fortschritt enthält ferner § 14. Während nach § 16 des Konkordates erst nach Anhebung des Rechtsstreites auf Begehren der einen oder andern Partei der zuständige Richter die öffentliche Versteigerung des Thieres anzuordnen hatte, soll dieß nach § 14 sogleich nach Ablauf der im § 11, Satz 2, erwähnten dreitägigen Frist, also schon vor Anhebung des Rechtsstreites geschehen können. Mit dieser Bestimmung wird vielen Auslagen, welche die Fütterung und Pflege bei längerem Verweilen des Thieres beim Uebernehmer nach sich ziehen würde, vorgebeugt.

Eine weitere vollkommen gerechtfertigte Bestimmung finden wir ferner in § 17. Derselbe sagt, daß die Begründung des Anspruches auf Gewährleistung mit Ablauf von 3 Monaten nach Uebergabe des Thieres, oder wenn der Uebernehmer mit der Empfangnahme sich im Verzuge befunden hat, mit Ablauf von 3 Monaten mit Eintritt des Verzuges verjähre, wenn den einschlägigen Bestimmungen nicht nachgekommen worden sei. Mittelst dieser Bestimmung wird einer langen Verzögerung oder Hinausschleppung des Prozesses einigermaßen entgegengewirkt.

Nach § 16 kann vom Uebernehmer die in den Bestimmungen der §§ 2—15 normirte Gewährleistungspflicht nicht geltend gemacht werden, wenn er den betreffenden Mangel schon bei Eingehung des Vertrages gekannt hat, oder wenn er eine gesundheitspolizeiliche Verordnung betreffend die Krankheit, aus der er seine Ansprüche ableitet, übertreten hat. Diese Bestimmung ist gleichfalls vollständig gerechtfertigt. Wer bei Eingehung eines Vertrages den Mangel der Waare kennt, kann selbstverständlich nicht auf eine Gewährleistungspflicht Anspruch machen. Einzig nach Art. 247 steht ihm dieses Recht zu, wenn ihm vom Verkäufer das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert worden ist. Hat der Uebernehmer in oben erwähnter Hinsicht gesundheitspolizeilichen Vorschriften zuwidergehandelt, so ist es nichts als recht, daß er dadurch sein Anspruchsrecht auf die Garantiepflcht verwerke.

Einen höchst wichtigen Artikel bildet § 15. In diesem Paragraphen begegnet man, im Vergleich zu Art. 17 des Konkordates, auf der einen Seite wirklichen Fortschritten, auf der andern dagegen, wenigstens nach meinem Dafürhalten, nicht unwesentlichen Verschlimmerungen. Während Art. 17 des Konkordates beim Schlachtvieh die Haftpflicht auf das Rindvieh beschränkt,

dehnt § 15 der projektirten Bestimmungen dieselbe auch auf das Schwein, das Schaf und die Ziege aus.

Wie schon bei Betrachtung des Artikels 17 des Konkordates des Nähern hervorgehoben, soll sich die Haftpflicht auch auf das Schwein, als ein Schlachtthier von nicht unbeträchtlichem Werthe, erstrecken. Die Autoren haben daher wohl daran gethan, auch diese Thiergattung als ein zu gewährleistendes Schlachtthier zu bezeichnen. Nur muß hier, um Plackereien und Uebervortheilungen möglichst zu verhüten, von allen Bagatellsachen abgesehen, und sollte die Haftpflicht sich auf die Trichinen- und Finnenkrankheit, sowie auf solche akute Krankheiten, die der Fleischqualität bedeutenden Eintrag thun, beschränkt werden.

Finde ich daher die Bestimmung, daß auch für das Schwein als Schlachtvieh eine Währschaftspflicht bestehen soll, vollkommen gerechtfertigt, so kann ich mir dagegen nicht erklären, welche Gründe die Autoren des Entwurfes bestimmt haben mögen, auch das Schaf und die Ziege in den Bereich der Schlachtthiere einzubeziehen, für welche Gewähr geleistet werden soll. Was speziell die Ziege anbetrifft, so kann dieselbe doch nicht wohl als ein Schlachtvieh angesehen werden. Dieses leichtfüßige Thier wandert nur höchst selten in das Schlachthaus. Ist übrigens die in's Schlachthaus geführte Ziege fett oder wohlbeleibt, so ist auch kein Grund zu Reklamationen vorhanden; ist dieselbe aber mager, so kann sie auch nicht mehr als ein eigentliches Schlachtthier gelten. Fort daher mit der Ziege als einem zu garantirenden Schlachtthiere!

Das Schaf dagegen ist ein wirkliches und nicht unwichtiges Schlachtthier. Um aber auf das Prädikat eines solchen Anspruch machen zu können, muß dasselbe einen vorgeschrittenen Grad von Wohlbeleibtheit oder Fettheit besitzen. Ein Schaf aber, das im lebenden Zustande vom Metzger oder überhaupt vom Käufer als fett und daher bankwürdig befunden wird, kann gewiß, sollten auch beim Schlachten in diesem oder jenem Organe etwelche Veränderungen zu Tage treten, nur sehr wenig von der Fleisch- und Fettqualität, als welche sie beim lebenden Thiere gehalten wurde, abweichen. Uebrigens wird man nicht so leicht ein fettes, bankwürdiges Schaf antreffen, das mit bedeutendern organischen Alterationen behaftet wäre. Beide Zustände schließen sich ja gegenseitig aus.

Zwei Leiden, denen man nicht so selten beim Schafe begegnet, sind die Egelkrankheit und die Lungenwurmseuche, Leiden, von denen das erste die Leber, das zweite die Lungen ungenießbar und unverkaufbar macht und daher eine Vergütung

des aus der Vertilgung dieser Organe resultirenden Schadens nach sich zögen. Allein der Verlust, der aus der Untersagung des Verkaufes dieser Organe entspringt, ist ein zu unbedeutender, um dem Käufer ein Anspruchsrecht auf Minderung des Kaufpreises zu geben. Voraussichtlich würden in der Mehrzahl der Fälle die durch die Expertise verursachten Kosten die Summe der Minderwerthung des Fleisches, beziehungsweise den aus den ungenießbar befundenen Organen hervorgehenden Verlust übertreffen. Leidet zudem ein Schaf an hochgradiger Egelkrankheit oder an hochgradiger Lungenwurmseuche, so müssen sich die Folgen dieser Zustände schon im lebenden Zustande des Thieres durch einen schlechten Ernährungszustand kenntlich machen. Kauft ein Metzger solche Waare, so möge ihm das ganze Risiko bleiben. Enthält dagegen die Leber nur wenig Egel, sind die Lungen nur von wenig zahlreichen Fadenwürmern bewohnt, so thun diese Parasiten der Ernährung des Woththieres nur geringen, selbst keinen Eintrag.

Eine Folge der Egel- und auch der Lungenwurmseuche ist gewöhnlich die Wassersucht, neben starker Abmagerung einhergehend. In solchem Zustande sich befindliche Schafe sollen aber vom Schlachthause ferne bleiben.

In Würdigung der soeben kurz entwickelten Gründe soll auch beim Schaf von einer Währschaftleistungspflicht abgesehen werden. In den Fällen, wo es sich um veterinär-polizeiliche Zuwiderhandlungen von Seite des Uebergebers handeln sollte, da würden die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen die Interessen des Uebernehmers schon genügend wahren.

§ 15 bestimmt ferner, daß durch zwei von der kompetenten Amtsstelle ernannte Sachverständige festzustellen sei, ob ein zu Anspruch auf Schadenersatz berechtigend Zustand schon zur Zeit der Uebergabe oder der Empfangnahme des Thieres bestanden habe. Wer ist oder wer sind diese Sachverständigen? Der Paragraph sagt nichts in dieser Beziehung. Während in den Städten, überhaupt in den Ortschaften mit einer geordneten Fleischschau der mit dieser Funktion bekleidete Thierarzt mit Zuziehung oder Beigesellung des betreffenden Viehinspektors die Sachverständigen sein würden, wären es auf dem Lande, wo es vielerorts an einer ordentlichen Fleischschau noch gänzlich fehlt, der Viehinspektor in Gesellschaft irgend einer andern Persönlichkeit. In vielen Fällen muß jedoch den letztern Personen die Kompetenz bestritten werden, sowohl über das Datum oder die Dauer als über die Natur und die Wichtigkeit der organischen Veränderungen, sowie über den wirklichen Minderwerth des

Fleisches sich mit Sicherheit auszusprechen. Als Sachverständiger kann in dieser Materie einzig der Thierarzt angesehen werden und es soll daher die einschlägige Bestimmung in diesem Sinne modifizirt werden.

§ 15 enthält eine weitere, nicht unwesentliche Neuerung. Während nach dem Wortlaute des Artikels 17 des Konkordates der Veräußerer eines Schlachtthieres dem Uebernehmer einzig den nachweislichen Minderwerth, der aus der Untersagung des Verkaufes des sämmtlichen Fleisches oder einzelner Theile, resp. Organe, hervorgeht, zu vergüten hat — welche Bestimmung jedoch, wie schon früher bemerkt, ganz anders interpretirt wird —, bestimmt benannter § 15 weiter, daß, wenn das geschlachtete Thier von zwei amtlich ernannten Sachverständigen als mit einer solchen, schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Krankheit behaftet befunden werde, daß das Fleisch nur um geringern Preis verkäuflich ist, der Uebergeber Schadenersatz zu leisten habe, der von den nämlichen Experten gutachtlich geschätzt werde.

Diese Bestimmung ist eine hochwichtige, die vielen Unbilligkeiten Thür und Thor öffnen kann. Eine derartige allgemeine Haftpflicht würde bei vexatorischen Fleischschaureglementen ohne Zweifel vielfältig zu nicht begründeten Eingriffen in die Interessen des Verkäufers die Veranlassung bilden. Bei überstrenger, pedantischer Fleischschau genügt ja schon das Vorhandensein unbedeutender organischer Veränderungen, sowie das Zutagetreten einiger Perlknoten, wenn auch diese morbiden Zustände der Qualität des genießbaren Fleisches nicht den geringsten Eintrag thun, dazu, um auf Rechnung des Uebergebers eine Preisminderung des Fleisches zu begründen. Bei einer immer strenger werdenden Fleischschau — was in gesundheitspolizeilicher Beziehung allerdings gerechtfertigt ist — wäre fragliche Bestimmung nicht wenig darnach angethan, geringfügiger Sachen willen auf Rechnung der Landwirthe oder überhaupt der Viehmäster den Städtern wohlfeiles Fleisch zu verschaffen. Ferne liegt mir der Gedanke, die Autoren des Entwurfes hätten es mit dieser Bestimmung auf ein solches Ziel abgesehen. Nein. Ich habe mich übrigens bei der Betrachtung des Artikels 17 des Konkordates über die gewöhnlich vorkommenden Alterationen und Neubildungen und deren Einfluß auf den Ernährungsvorgang und die Fleischqualität schon hinlänglich ausgesprochen, um hier nicht noch einmal darauf zurückkommen und das schon Gesagte wiederholen zu müssen. Ist das ganze Fleisch ungenießbar, so soll das sämmtliche Fleisch, sind nur einzelne Theile

oder Organe ungenießbar, so sollen nur diese einzelnen Theile oder Organe und zwar zu ihrem Normalwerthe vom Uebergeber vergütet werden. Dagegen soll eine Schadenersatzpflicht für eine Minderung des Fleischwerthes bloß in den Fällen zu Recht bestehen, wo bei einem Schlachtthiere solche, schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesene krankhafte Zustände zum Vorscheine kommen, daß dieselben eine erhebliche Preisminderung des Fleisches bedingen und rechtfertigen.

Nach allem dem bei Artikel 17 des Konkordates, sowie bei § 15 des soeben kurz beleuchteten Viehwährschaftsentwurfes Gesagten sollte, um sowohl hüben als drüben die Interessen nach Billigkeit und Recht zu wahren, meines Erachtens § 15 etwa folgenderweise redigirt sein:

«Wenn Rindvieh und Schweine innert einer Frist von zehn Tagen, vom Tage nach der Uebergabe, beziehungsweise nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, geschlachtet worden sind, und ohne weitem Verzug durch zwei von der zuständigen Amtsstelle des Ortes der gelegenen Sache ernannte Sachverständige, von denen wenigstens einer ein Thierarzt sein soll, festgestellt wird, daß das Fleisch in Folge irgend eines schon zur Zeit der Uebergabe, beziehungsweise des Verzuges in der Empfangnahme vorhandenen krankhaften Zustandes gar nicht oder nur zum Theile oder nur um erheblich geringern Preis verkäuflich ist, so hat der Uebergeber Schadenersatz zu leisten. Die Größe des Schadens ist von denselben Sachverständigen gutachtlich zu schätzen.

Beim Schweine erstreckt sich eine Haftpflicht bloß auf die Trichinen- und Finnenkrankheit, sowie auf solche akute Krankheiten, die den Werth des Fleisches in erheblicher Weise mindern oder dasselbe ungenießbar machen.

Die zu beseitigenden Theile oder Organe werden zu ihrem Normalwerthe vergütet.

Wegen des Zutagetretens dieser oder jener Neubildung, dieser oder jener Entartung einzelner Organe soll, sofern das Fleisch von guter Qualität ist, eine Mindertaxirung des Fleischwerthes auf Rechnung des Uebergebers nicht stattfinden.

Beim Einhandeln magerer, überhaupt nicht wohlbeleibter Waare steht dem Uebernehmer, sofern das Fleisch genießbar ist, kein Anspruchsrecht auf Schadenersatz zu. Das Gleiche gilt auch beim wissentlichen Ankaufe kranker Thiere.»

Die projektirten Währschaftsbestimmungen beim Viehhandel enthalten eine nicht unwesentliche Lücke. Es werden öfters zwischen den Kontrahenten von der in §§ 2—15 normirten Ge-

währleistung abweichende Vereinbarungen getroffen, sei es, daß der Veräußerer eines Thieres sich jeder Währschaft entschlägt, sei es, daß der Erwerber neben der gesetzlichen sich noch besondere Währschaft bezüglich dieses oder jenes Gebrechens ausbedingt. Solche konventionelle Verträge finden sehr häufig in bloß mündlicher Form statt und geben in Folge dieses Umstandes, besonders wenn es dem Verkäufer an Redlichkeit gebricht, nicht selten zu Chicanen und Uebervortheilungen Veranlassung, und zwar dadurch, daß das Uebereinkommen einer konventionellen oder speziellen Garantieleistung von Seite des Uebergebers geläugnet wird. Um solchem unredlichem Handeln möglichst vorzubeugen, soll den soeben besprochenen Bestimmungen ein Schlußartikel folgenden Inhaltes angefügt werden:

§ 19. «Alle vom Währschaftsgesetze abweichenden, erlaubten Verträge, betreffe es Entschlagung der Währschaft, sei es speziel bedungene Währschaft, haben nur bei schriftlichem Vertrage rechtliche Geltung.»

Der soeben kurz beleuchtete, auf dem gemischten Rechts- oder Haftprinzip beruhende Entwurf eines schweizerischen Vieh-Währschaftsgesetzes scheint bei Anbringung der bei den einzelnen Artikeln als nothwendig hervorgehobenen Modifikationen und bei Ausfüllung der bestehenden Lücken auf den ersten Anblick alle Requisite zu besitzen, in den so wichtigen, so ausgedehnten Handelszweig mit Viehwaare möglichst große Rechtssicherheit zu bringen. Man sollte in der That meinen, daß bei solchen, die Interessen hüben und drüben zu schützen scheinenden Bestimmungen den Uebervortheilungen die Thüre fest verschlossen sein werde. Allein mir wenigstens ist es unmöglich, mich für diesen Entwurf sammt den signalisirten Modifikationen zu begeistern. Mir bangt vielmehr davor, es möchte ein solcherweise ausgedehntes Währschaftsgesetz, entgegen den darin niedergelegten, an und für sich richtigen Rechtsprinzipien, entgegen also den Absichten der Elaboratoren des Entwurfes, erst so recht vielen Vexirklagen, Plackereien, Prellereien und Prozessen Thür und Thor recht weit öffnen. Sind zudem in jeder Beziehung hinlänglich zuverlässige Thierärzte vorhanden? Thatsachen, die nicht so selten zu Tage treten, geben leider auf diese wichtige, auf diese Hauptfrage eine keineswegs vollständig beruhigende, befriedigende Antwort.

Durch die Vermehrung der Gewährsmängel, wie dieß nach dem Entwurfe wenigstens beim Pferde der Fall sein würde, gelangt man nur dazu, den Handel zu lähmen, indem man die

Thüre zu Prozessen öffnet, welche die angerufenen Fehler nur höchst ausnahmsweise rechtfertigen.

Ein weiterer, höchst wichtiger Punkt, der bei der Schaffung eines schweizerischen Vieh-Währschaftsgesetzes in Betracht zu ziehen ist, ist, daß dadurch die Garantiepflicht in räumlicher Beziehung eine sehr ausgedehnte würde. Der Walliser, der Genfer, der Waadtländer, der Freiburger wäre dem Schaffhauser, dem Graubündner, dem Thurgauer, dem St. Galler; der Basler, der Jurassier, der Thurgauer dem Tessiner, dem Walliser, dem Obwaldner und vice-versa haftpflichtig. Da unter der Herrschaft eines schweizerischen Währschaftsgesetzes Reklamationen, begründete wie unbegründete und zwar letztere in weit überwiegender Zahl, von Seite der Käufer eben so häufig, ja bei einer materiell so stark ausgedehnten Haftpflicht ohne Zweifel noch viel häufiger stattfinden würden, als unter derjenigen des gegenwärtigen Vieh-Währschaftskonkordates, so böte dieß für den Veräußerer eines Pferdes oder einer Kuh eine gewiß keineswegs rosige Perspektive, auf geschehene Reklamationen hin sich auf vielleicht 30, 40 und mehr Stunden Entfernung behufs Versicherung des vorgeschützten Sachverhaltes zu verfügen, oder aber es vorzuziehen, sich der Gnade und Ungnade des Uebernehmers zu unterwerfen, oder dem weitem Vorgehen des Reklamanten freien Lauf zu lassen und weitere Plackereien, sowie einen allfälligen Prozeß zu gewärtigen, bei dem natürlich die Advokaten den Rahm obenabnehmen.

(Schluß folgt.)

Zur eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung.

Von Prof. *D. v. Niederhäusern* in Bern.

I. Die Motion Joos.

Am 5. März abhin stellte Herr Nationalrath Dr. Joos im Nationalrathe der außerordentlicher Weise versammelten Bundesversammlung folgende, auch erheblich erklärte, Motion; nämlich:

«Der Bundesrath ist eingeladen, über den Nationalrathsbeschluß vom 5. Juli 1876, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth, bis zur nächsten Sommersession eine Vorlage zu bringen».

Zur Aufklärung kann hier beigefügt werden, daß eben bereits 1876 dieselbe Motion, betreffend «Maßregeln gegen die